



Amtsgericht Konstanz
FAMILIENGERICHT

Amtsgericht Konstanz, PF 100151, 78401 Konstanz

Rechtsanwälte
Dr. Schröck & Miller
Augustenstraße 1
87629 Füssen

Datum: 22.07.2013
Durchwahl: 07531 280-2503
Aktenzeichen: **5 F 86/13**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

██████████ ./ ██████████
wg. Umgangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

der Antrag vom 17.06.2013 wurde dem Antragsgegner am 24.06.2013 zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Der Antragsgegner hat hierauf nicht reagiert.

Es wird gebeten, zu den Lebensumständen der Beteiligten näher vorzutragen.

Es wird hierzu auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.04.2008 verwiesen (abgedruckt in NJW 2008, 1287).

Die Leitsätze Ziff. 2 und 3 lauten:

Leitsatz Ziff. 2:

Der mit der Verpflichtung eines Elternteils zum Umgang mit seinem Kind verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist wegen der den Eltern durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auferlegten Verantwortung für ihr Kind und dessen Recht auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern gerechtfertigt. Es ist einem Elternteil zumutbar, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient.

Leitsatz Ziff. 3:

Ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen seinen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, dient in der Regel nicht dem Kindeswohl. Der durch die Zwangsmittellandrohung bewirkte Eingriff in das Grundrecht des Elternteils auf Schutz der Persönlichkeit ist insoweit nicht gerechtfertigt, es sei denn, es gibt im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte

ELUGES

te, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04).

Vor Gewährung der Verfahrenskostenhilfe möge vorgetragen werden, welche Anhaltspunkte es gibt, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller den geregelten Umgang freiwillig ausüben werde oder aber, dass ein erzwungener Umgang dem Wohl der Kinder dienen wird.

Sie erhalten Frist hierzu von 4 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Eitze
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Konstanz, 01.08.2013



Fichtl
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

